



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

Freitag, den 26. April 2024

Nr. 17

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

## **Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibungen**

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen (m/w/d) zu besetzen. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de).

**Staschewski  
Amtsdirektor**

## **Amt Nortorfer Land – Nachrückverfahren in der Gemeinde Oldenhütten - Der Gemeindevorsteher**

Herr Malte Krogowski hat mit Schreiben vom 06.04.2024 mit sofortiger Wirkung das Amt als Gemeindevertreter niedergelegt.

Ich habe gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein Herrn Axel Zamzow als neues Mitglied für die Gemeindevertretung Oldenhütten festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Oldenhütten binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

**Staschewski  
Gemeindevorsteher**

## **Gemeinde Bargstedt - 4. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bargstedt**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 564), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 14.12.2023 (GVObI. Schl.-H. S. 643) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bargstedt vom 14.03.2024 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung vom 8.12.2020 erlassen:

### **Art. I**

#### **1) § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

„(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

Krippengruppe

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2024

Freitag, den 26. April 2024

Nr. 17

Regelkindergartengruppe	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Hortgruppe	12:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Ergänz- bzw. Randzeitengruppe	07:30 Uhr bis 08:00 Uhr
Ergänz- bzw. Randzeitengruppe	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Bei Ergänz- und Randzeitengruppen handelt es sich um Gruppen, in denen Kinder außer- halb ihrer Stammgruppe gefördert werden. Eine Ergänz- und Randzeitengruppe ist nur in Verbindung mit einer Stammgruppe buchbar.

Von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr wird bei Bedarf ein Randzeitenangebot eingerichtet, das nur in Verbindung mit der Inanspruchnahme einer Ergänz- bzw. Randzeitengruppe von 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr buchbar ist.“

- 2) Die übrigen Bestimmungen gelten weiterhin

**Art. II**

- 1) **§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

„(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a)	für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von			
	Halbtagsbetreuung	(5 Stunden)	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	145,00 €
	Ganztagsbetreuung	(7 Stunden)	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr	203,00 €
	Ergänz-/Randzeit	(0,5 Stunden)	07:30 Uhr bis 08:00 Uhr	14,50 €
	Randzeitenangebot	(0,5 Stunden)	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	14,50 €
b)	für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von			
	Halbtagsbetreuung	(5 Stunden)	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	141,50 €
	Ganztagsbetreuung	(7 Stunden)	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr	198,10 €
	Hortbetreuung	(3 Stunden)	12:00 Uhr bis 15:00 Uhr	84,90 €
	Ergänz-/Randzeit	(0,5 Stunden)	07:30 Uhr bis 08:00 Uhr	14,15 €
	Randzeitenangebot	(0,5 Stunden)	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	14,15 €.“

- 2) Die übrigen Bestimmungen gelten weiterhin.

**Art. III**

- 1) **§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

„(1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 58,00 €. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 10 entsprechend anzuwenden.“

- 2) Die übrigen Bestimmungen gelten weiterhin.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2024

Freitag, den 26. April 2024

Nr. 17

---

**Art. IV**

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. August 2024 in Kraft.
- 2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bargstedt, den 15.03.2024

**Gemeinde Bargstedt**  
**Gez. Robert Struck**  
**Bürgermeister**

---

**Gemeinde Dätgen - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Dätgen bietet ab dem 01. September 2024 eine Stelle für ein

**Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)**

im Kindergarten an. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Andreas Feldmann**  
**Bürgermeister**

---

**Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Groß Vollstedt bietet ab dem 01. August 2024 eine Stelle für ein

**Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)**

im Kindergarten an. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Schmidt**  
**Bürgermeister**

---

**Gemeinde Krogaspe - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Krogaspe sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine

**Vertretungskraft im pädagogischen Bereich (w/m/d)**

Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2024

Freitag, den 26. April 2024

Nr. 17

**Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Krogaspe**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Krogaspe findet am Montag, 06.05.2024, 19:30 Uhr im Sporthaus, Hauptstraße 2, 24644 Krogaspe, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 26.02.2024
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Repowering Windpark an der A7“ der Gemeinde Krogaspe  
hier: frühzeitige Beteiligung
8. Bebauungsplan Nr. 10 „Repowering Windpark an der A7“ der Gemeinde Krogaspe - hier: frühzeitige Beteiligung

**Nils Höfer  
Bürgermeister**

**Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Langwedel sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

**Erzieher/in (w/m/d)**

unbefristet in Voll-/ oder Teilzeit. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Frau Christiansen (Tel. 04392/401-233).

**Heerdegen  
Bürgermeister**

**Stadt Nortorf - Terminverschiebung des Nortorfer Wochenmarkt**

Aufgrund des Maifeiertages am Mittwoch, den 01.05.2024, findet der Nortorfer Wochenmarkt bereits am Dienstag, 30. April 2024 statt.

**Amt Nortorfer Land  
Fachbereich III / 3**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2024

Freitag, den 26. April 2024

Nr. 17

**Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Timmaspe sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

**staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)**

in Teilzeit für ihren kommunalen Kindergarten. Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Frau Jörs (Tel. 04392/401-231).

**Derner  
Bürgermeisterin**

**Gemeinde Warder - Satzung der Gemeinde Warder, Kreis Rendsburg-Eckernförde über die Benutzung des „Wardersee“**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. S. 514) in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Warder, vom 27.03.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Warder verfolgt das Ziel, den „Wardersee“ der Allgemeinheit für die Ausübung des Boots- und Angelsports zugänglich zu machen. Hierunter fällt ebenfalls das „Stand-Up-Paddling“.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zieles ist die Gemeinde Warder durch Vertragsabschluss mit dem Eigentümer des Sees Pächter im Sinne des § 18 Abs. 4 des Landeswassergesetzes mit bestimmten Rechten und Pflichten geworden.

**§ 2 - Vergabe von Nutzungsrechten**

- (1) Die Gemeinde kann den geschäftsfähigen Einwohnern der Gemeinde Warder auf Antrag Nutzungsrechte am See übertragen. Die Nutzungsberechtigung gilt auch für Angehörige der Einwohner, soweit sie Einwohner der Gemeinde Warder sind und für Feriengäste solcher Betriebe in der Gemeinde Warder, die gewerbsmäßig an Feriengäste vermieten.
- (2) Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch anderen Personen die Nutzung gestatten.
- (3) Nutzungsrechte werden längstens für die Dauer von einem Jahr vergeben.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen, wenn dem Antragsteller in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung ein grober Verstoß gegen die Regeln und die gesetzlichen Bestimmungen für den Boots- und Angelsport nachgewiesen werden. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung oder ein von ihr bestimmter Ausschuss.

**§ 3 - Nutzungsrechte für längere Dauer**

Anträge auf Erwerb von Nutzungsrechten von mehr als zwei Wochen bedürfen der Schriftform.

**§ 4 - Zulassungsquote**

Die Zulassungsquote für die Erteilung von Nutzungsrechten legt die Gemeindevertretung für ein oder mehrere Jahre fest.

**§ 5 - Nutzungsberechtigungsschein**

- (1) Den Nutzungsberechtigten wird ein Nutzungsberechtigungsschein und eine Ausfertigung dieser Benutzungssatzung ausgehändigt.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Berechtigungsschein bei Ausübung der Nutzung bei sich zu führen und den von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

Freitag, den 26. April 2024

Nr. 17

## § 6 - Erlöschen und Übertragung der Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzungsrechte erlöschen vorzeitig mit dem Tod des Nutzungsberechtigten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Nutzungsgebühren für das laufende Nutzungsjahr bzw. die laufenden Nutzungstage besteht nicht.
- (2) Der Eintritt von Familienangehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in dessen Nutzungsrechte wird für die restliche Nutzungsdauer unter Anrechnung der geleisteten Nutzungsgebühren zugelassen. § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Übertragung der Nutzungsrechte durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

## § 7 - Nutzungsjahr und -gebühren

- (1) Das Nutzungsjahr beginnt am 01.05. und endet am 31.10. eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Nutzung Gebühren. Das Nähere regelt eine Gebührensatzung.
- (3) Nach Beendigung der Nutzungsdauer am 31.10. eines jeden Kalenderjahres sind die Boote aus dem Wardersee zu entnehmen.

## § 8 - Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Ausübung der Nutzungsrechte entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

## § 9 - Besondere Voraussetzungen für den Freizeitsport

Sofern gesetzliche Bestimmungen Befähigungsnachweise für die Ausübung des Bootsports fordern, sind diese zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Nutzungsberechtigung der Gemeinde vorzulegen.

- (1) Beim Bootsport sind die Verkehrsregeln streng einzuhalten. Gleiches gilt auch für das Stand-Up-Paddling (SUP).
- (2) Die Boote sind an geeigneter und sichtbarer Stelle mit den von der Gemeinde beschafften Kennzifferschildern zu versehen. Die Schilder sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Nutzungsrechte an die Gemeinde zurückzugeben. Der Nutzungsberechtigte haftet für den aus der verspäteten Rückgabe entstandenen Schaden sowie für Beschädigung oder Verlust. Die SUP-Bretter sind nach Gebrauch wieder vom See und dem Uferbereich zu entfernen.
- (3) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich alle besonderen Vorkommnisse, die den Betrieb des Bootsports beeinträchtigen, sowie Unfälle zu melden.

## § 10 - Besondere Voraussetzungen für den Angelsport

Nutzungsrechte für den Angelsport werden nur an Inhaber eines gültigen Fischereischeins vergeben.

## § 11 - Nutzungsrechte des Seeigentümers; Duldungspflicht

Die Nutzungsberechtigten haben die folgenden, dem Seeigentümer und seinen Familienangehörigen und Gästen eingeräumten Vorbehaltsrechte zu respektieren:

1. den See mit einem Motorboot sowie anderen Booten zu befahren,
2. auf dem See zu angeln und die Jagd auszuüben,
3. den See zur Fischeaufzucht zu verwenden und
4. den See abfischen zu lassen oder selbst abzufischen, jedoch ausschließlich mit Schleppnetzen.

## § 12 - Allgemeine Verbote

Den Nutzungsberechtigten ist verboten:

1. Unberechtigten die Ausübung von Nutzungsrechten zu gestatten,
2. Motorboote jeglicher Art einschließlich Elektromotorboote zu verwenden,
3. dem Wasser Schadstoffe zuzuführen oder auf dem See Gegenstände abzulagern,
4. mit Aalschnüren, Reusen, Netzen oder elektrischen Geräten zu fischen,
5. das Bootfahren zu gewerblichen Zwecken auszuüben,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderland  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2024

Freitag, den 26. April 2024

Nr. 17

6. auf dem See zu surfen,
7. sich mit Booten den mit Schilfgürteln bewachsenen Uferstreifen sowie den beiden im See befindlichen Inseln bis zu einem Abstand von weniger als 25 Metern zu nähern und den Bereich der Badestelle während der Badesaison mit Booten zu befahren oder dort zu angeln.
8. den Bootssteg als Anlegestelle zu nutzen sofern sie nicht Einwohner der Gemeinde Warder sind.

### § 13 - Besondere Verhaltensregeln

Die Nutzungsberechtigten haben:

1. auf dem See Ruhe und Ordnung zu bewahren und
2. die vorhandenen Reetflächen sowie das Gebiet der Netzkäfige und die Uferzone zu schonen.

### § 14 - Widerruf der Nutzungsberechtigung

Die Gemeinde kann die Nutzungsberechtigung widerrufen, wenn der Nutzungsberechtigte:

1. gegen Vorschriften dieser Satzung oder gegen Bestimmungen über den Boots- und Angelsport verstößt; ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Benutzungsgebühren besteht nicht,
2. mit der Zahlung der Nutzungsgebühren in Verzug gerät,
3. den Fischereischein durch Entzug verliert.

### § 15 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den See ohne Berechtigung nutzt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer als Nutzungsberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. den Berechtigungsschein bei Ausübung der Nutzungsrechte nicht bei sich führt,
  2. Nutzungsrechte entgegen § 6 Abs. 3 überträgt,
  3. gegen die Kennzeichnungspflicht des § 9 Abs. 3 verstößt,
  4. Unberechtigten die Ausübung von Nutzungsrechten gestattet,
  5. Motorboote jeglicher Art einschließlich Elektromotorboote verwendet,
  6. dem Wasser Schadstoffe zuführt oder auf dem See Gegenstände ablagert,
  7. mit Aalschnüren, Reusen, Netzen oder elektrischen Geräten fischt oder
  8. das Bootfahren zu gewerblichen Zwecken ausübt,
  9. auf dem See surft,
  10. sich mit einem Boot den mit Schilfgürteln bewachsenen Uferstreifen sowie den beiden im See befindlichen Inseln bis zu einem Abstand von weniger als 25 Metern nähert,
  11. den Bereich der Badestelle während der Badesaison mit einem Boot befährt oder dort angelt.
  12. sein Boot am Bootssteg dauerhaft anlegt und nicht Einwohner der Gemeinde Warder ist.
  13. sein Boot nach Ende der Nutzungsdauer am 31.10. eines Kalenderjahres nicht aus dem Wardersee entnimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 13.04.2021 außer Kraft.

Gemeinde Warder, den 12.04.2024

**gez. Elke Stahl**  
**Die Bürgermeisterin**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2024

Freitag, den 26. April 2024

Nr. 17

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**  
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

**Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf**  
Termine unter Tel. 04331-2021245

---

**Migrationsberatung Schleswig-Holstein durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)**  
Ansprechpartner: Muhammet Bilgi, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an [bilgi.msb@utsev.de](mailto:bilgi.msb@utsev.de).  
Beratung derzeit nur online oder telefonisch.

---

**Diakonie Altholstein - Flüchtlingsberatung**  
Offene Sprechstunde: dienstags 10-12 Uhr (ohne Termin), weitere Termine nach Vereinbarung  
Kontakt: Tel: 0151 580 692 33, E-Mail: [fluebe-nortorf@diakonie-altholstein.de](mailto:fluebe-nortorf@diakonie-altholstein.de)  
Adresse: Hohenwestedter Straße 6, 24589 Nortorf

---

**Beratungsstelle Frau und Beruf**

Die Beratungstermine finden jeden ersten Freitag im Monat von 9:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt. Termine können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:

Tel. 0431-2209270	Kiel
Tel. 04321-25051331	Neumünster
Tel. 04522-8089747	Kreis Plön
Tel. 04331-9439105	Kreis Rendsburg-Eckernförde

oder per Mail [fub@diakonie-altholstein.de](mailto:fub@diakonie-altholstein.de)

---